

**Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,
über die Benutzung der Kindertagesstätten**

(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.2010 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Tangstedt (Kindertagesstättensatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Tangstedt betreibt auf den Grundstücken Schulstraße 15, Dorfring 106 und Rader Weg 192 Kindertagesstätten als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- 2) Die Kindertagesstätten dienen dazu, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2009 (GVOBl. S.147) zu erfüllen.
- 3) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Aufnahme

- 1) In die Kindertagesstätten aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt liegt.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an das Amt Itzstedt zu richten.
- 3) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt, der die Entscheidungskompetenz jedoch delegieren kann.
- 4) Die allgemeinen Festlegungen des Aufnahmeverfahrens regelt die Gemeindevertretung durch die in der Anlage beigefügten Richtlinien. Bei der Erstellung bzw. Änderung dieser Richtlinien wirken die Beiräte gemäß § 18 KiTaG mit.
- 5) Gegen die Gemeinde Tangstedt besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätten.
- 6) Kinder aus anderen Gemeinden können in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 vorliegen und zwischen der Gemeinde Tangstedt und der anderen Gemeinde ein Kostenausgleich gemäß § 25a Abs. 1 KiTaG vereinbart ist.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- 1) Aufgenommen werden Kinder

- a) im Elementarbereich, die das 3. Lebensjahr vollendet haben,
- b) und in der Krippe, die älter als 6 Monate sind.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte.

- 2) Die in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein.
- 3) Die Erziehungs- und sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

§ 4

Betrieb der Kindertagesstätte

- 1) Die Kindertagesstätten Schulstraße 15, Dorfring 106 und Rader Weg 192 sind montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten der einzelnen Kindergartengruppen ergeben sich aus dem Bedarf und der Betriebsgenehmigung.
- 2) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Notplätze werden in der Sommerschließungszeit nach Absprache mit der Leitung ggf. zur Verfügung gestellt. Weitere Ausnahmen (z. B. Betriebsausflug, Brückentage) sind nur in Absprache zwischen Leitung und Bürgermeister möglich. Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z.B. Baumaßnahmen, Personalausfall, Anordnung des Gesundheitsamtes). Schließungszeiten sind zu Beginn des neuen Kindergartenjahres durch die Leitung der Kindertagesstätte bekanntzugeben.
- 3) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätten kommen und pünktlich wieder abgeholt werden, jedoch nicht vor Ende der planmäßigen Gruppenarbeit.
- 4) Frühstück und Mittagessen werden grundsätzlich angeboten. Süßigkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- 5) Das Mitbringen von Spielsachen und persönlichen Gegenständen ist mit der Gruppenleitung zu regeln. Geld, Schmuck, Wertgegenstände sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätten.
- 6) Da auch Spiele im Freien stattfinden werden, sind dem Kind auch zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung sowie Hausschuhe und Turnzeug mitzugeben. Eine Garnitur Ersatzkleidung ist von den Eltern in der Einrichtung vorzuhalten.
- 7) Alle persönlichen Sachen eines Kindes sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen übernimmt die Gemeinde Tangstedt keine Haftung.

§ 5

Aufsicht

- 1) Die Kindertagesstätten unterstehen der Aufsicht des Trägers. Sie unterliegen außerdem der

Heimaufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Teil VIII).

- 2) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindertagesstätten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Kinder in den Räumen der Kindertagesstätten von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten oder sonstigen Berechtigten und entlassen sie mit der Übergabe an dieselbigen aus ihrer Aufsichtspflicht. Für den Weg zu und von den Kindertagesstätten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- 4) Bei Festen, Feiern und sonstigen Aktivitäten außerhalb des regulären Gruppengeschehens obliegt die Aufsicht der Kinder nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätten.
- 5) Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vor. Für eine andere abholberechtigte Person muss ebenfalls eine schriftliche Erlaubnis vorliegen .
- 6) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sollten ihr Kind an veranstalteten Ausflügen oder sonstigen Aktivitäten teilnehmen lassen.

§ 6

Regelungen in Krankheitsfällen

- 1) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps) oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall (z.B. Läuse) auf, so darf es die Einrichtung wegen der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet die Leitung unverzüglich darüber zu informieren.
- 2) Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- 3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnung des Gesundheitsamtes. Einzelheiten dazu können bei der Leitung der Kindertagesstätte hinterfragt werden.
- 4) Bei der Wiederaufnahme in die Einrichtung ist ein ärztliches Attest für das Kind vorzulegen, das nicht älter als 5 Tage sein darf.
- 5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- 6) Die Kindertagesstätten geben aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang in der Einrichtung bekannt.
- 7) Die Beschäftigten in den Kindertagesstätten sind grundsätzlich nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Im Ausnahmefall ist eine ärztliche Bescheinigung mit Medikamentenangabe, Dosis und Verabreichungsintervall vorzulegen. Medikamente sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuhändigen.

§ 7

Versicherung

- 1) Kinder, die die gemeindlichen Kindertagesstätten besuchen, sind gegen Unfallschäden bei der Unfallkasse Nord versichert

- auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte während der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben
 - bei Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes (z.B. Spaziergänge, Feste, Ausflüge).
- 2) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 8

Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- 1) Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird zwischen der Gemeinde Tangstedt als Träger und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich automatisch um ein Kindergartenjahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung beendet wird.
- 3) Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt vorgelegt werden. Für schulpflichtige Kinder (Stichtag 30.06.) endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.). Für zurückgestellte Kinder ist eine Verlängerung bis zum 30.04. von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten beim Amt Itzstedt zu beantragen.
Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zu einem Zeitpunkt vor dem 31.07. nicht entsprochen werden. Eine Abmeldung aus wichtigen Gründen (z.B. Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- 4) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- 5) Hat ein Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine entsprechende Mitteilung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgte, werden diese angeschrieben mit dem Hinweis, dass die Gemeinde berechtigt ist, das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zum Monatsende zu kündigen, wenn das Kind die Einrichtung weitere 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine entsprechende Mitteilung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgte.
- 6) Die Gemeinde Tangstedt als Träger kann nach Rücksprache und Stellungnahme des Beirates das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in erforderlicher Weise gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

§ 9 Benutzungsgebühren

- 1) Das Amt Itzstedt erhebt für die Gemeinde Tangstedt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Benutzungsgebührensatzung. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Das Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Frühstück bzw. Mittagessen wird zusätzlich geregelt.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Mitwirkung und Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 16 und 17 KiTaG durch die Elternversammlung, durch die Elternvertretung und durch die Mitwirkung von Elternvertretern im Beirat der Einrichtungen in Tangstedt und Wilstedt. Die Elternvertretung des Kinderladen Rade nimmt bei übergreifenden Themen an den Sitzungen des Beirates Tangstedt beratend teil.
- 2) Die Beiräte gemäß § 18 KiTaG bestehen aus je sechs Mitgliedern. Sie setzen sich jeweils zusammen aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Gemeindevertreterinnen bzw. -vertretern. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindungen (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung) - § 61 ff Kinder und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt, S. 1163) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl.I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl.I S. 2729), §§ 9 u. 10 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 4, S. 169) zuletzt geändert durch Gesetz am 26.3.2009 (GVOBl. S. 93)
- 2) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis von den Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

Tangstedt, den 10.Juni 2010

(L.S.)

gez. Dr. Hans-Detlef Taube
Bürgermeister

Anlage:

Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätten in Tangstedt

Die Aufnahme von Kindern erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien. Die Prioritäten der Aufnahmekriterien sollten immer unter Berücksichtigung einer pädagogisch sinnvollen Gruppenzusammensetzung getroffen werden.

1. Gemeindezugehörigkeit

Sofern Eltern noch nicht in der Gemeinde wohnen, aber nachweislich in den nächsten 6 Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen werden, sind die angemeldeten Kinder wie Tangstedter zu behandeln. Von dem Kriterium „Gemeindezugehörigkeit“ kann abgewichen werden, sofern freie Plätze verfügbar sind.

2. Soziale Kriterien

Als soziale Kriterien gelten insbesondere:

- * Kinder von Alleinerziehenden
- * Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- * Kinder, deren Eltern nachweislich auf Arbeitssuche sind,
- * Kinder , für die aus ärztlicher, therapeutischer, pädagogischer oder psychologischer Sicht eine Unterbringung erforderlich oder empfehlenswert ist.

3. Alter der Kinder

Ältere Kinder haben Jüngeren gegenüber Vorrang.

4. Aufnahme von Geschwisterkindern

5. Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.